

Nicht-amtliche Lesefassung

Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 07.05.2019

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Bestandteile des Studiums
- § 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 9 Leistungen im Rahmen von Modulen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1A Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen
- Anlage 1B Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2011)
- Anlage 1C Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)
- Anlage 1D Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)
- Anlage 2A Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen (PO B.Ed. Grundschule 2018)
- Anlage 2B Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2018)
- Anlage 2C Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)
- Anlage 2D Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Ordnung regelt die Teilstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge aller Schulformen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die schulformspezifischen Modulhandbücher der Teilstudiengänge im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster sind Teil dieser Ordnung und regeln schulformspezifisch Studium, Studienverlauf und Prüfungen. Die Anlagen 1A – 1D (PO 2011) gelten für alle Studierenden, die vor dem WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen aufgenommen haben. Die Anlagen 2A – 2D (PO 2018) gelten für alle Studierenden, die ab WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen der Kunstakademie Münster aufnehmen. Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Kunst. Die Studienanteile, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Kernziel des Bachelorstudiums im Fach Kunst ist die Befähigung zur Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Arbeit sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Orientierung in kunsthistorisch-kunstwissenschaftlichen, ästhetisch-kunsttheoretischen und kunstdidaktisch-kunstpädagogischen Kontexten. Eine detaillierte Darstellung der schulformspezifischen Ziele und ihrer modulbezogenen Differenzierung findet sich entsprechend systematisch abgestuft in den studiengangsbezogenen Modulhandbüchern.
- (2) Das Studium an der Kunstakademie soll die Studierenden in die Lage versetzen, sich den Herausforderungen ihrer künstlerischen Entwicklung in Produktion, Rezeption und Reflexion von Kunst eigenverantwortlich stellen zu können. In der Begegnung mit kunstbezogenen Handlungs-situationen sollen sie eigene Vorstellungen und Wahrnehmungen aktivieren, einbringen, reflektieren und auf die Begegnung mit neuen widerständigen Situationen, Phänomenen und Denkmöglichkeiten hin experimentell und selbstorientiert überschreiten können. Sie sollen in der Lage sein, sich eigenständig-erschließend, methodisch-reflektiert und konzeptuell-nachvollziehend mit kunst- bzw. bildbezogenen Sachverhalten intensiv auseinanderzusetzen. Dabei sollen sie theoretisch-reflexive und sinnlich-anschauliche Perspektiven produktiv miteinander verknüpfen können.
- (3) Der Bachelor ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des Studiums. Das Studium an der Kunstakademie schafft durch die Förderung und Entwicklung kunstbezogener Kompetenzen sowohl die Voraussetzungen für ein erfolgreiches lehramtsbezogenes Masterstudium als auch für vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten oder mögliche weitere Ausbildungsgänge.
- (4) Im Hinblick auf die Erschließung möglichst vielfältiger Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten dient das lehramtsbezogene Bachelorstudium an der Kunstakademie auch überfachlichen Zielen. Studierende sollen in der Lage sein,
 - Arbeitsprozesse eigenständig zu organisieren und zu orientieren
 - in einer intrinsisch motivierten Selbsttätigkeit eigene Interessen einerseits zur Geltung bringen sowie andererseits zur Diskussion zu stellen und kritisch zu reflektieren
 - eigene Intentionen in ein produktives Verhältnis zu konkreten Situationen, Materialwiderständen und Begründungszusammenhängen zu setzen

- Wahrnehmungs- und Phänomenorientierung, Situations- und Handlungsbezug sowie Selbstreflexion als durchgängige Elemente des Umgangs zu kultivieren
 - ästhetisch-experimentell und spielerisch-offen mit Phänomenen, Dingen, Materialien und Situationen umzugehen
- (5) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorgrade in allen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen mit dem Fach Kunst basieren auf kooperativen Studiengängen von Kunstakademie Münster und Westfälischer Wilhelms-Universität Münster. Sie werden daher von beiden Hochschulen gemeinsam vergeben.
- (2) Für alle lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit mehr als einem Fach/Lernbereich sowie für alle Schulformen werden die jeweils zu vergebenden Bachelorgrade in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt. Im Bachelorstudiengang mit einzigem Fach Kunst wird der Grad eines Bachelor of Education durch die Kunstakademie Münster vergeben.
- (3) Die näheren Umstände der Verleihung werden in einer Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Münster mit der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.

§ 4 Zuständigkeit

Alle Prüfungen, die nicht Teil des Fachstudiums an der Kunstakademie Münster sind, liegen in der Zuständigkeit der Westfälischen Wilhelms-Universität. Für die Organisation der Prüfungen im Fach Kunst ist der Prüfungsausschuss (§ 13) der Kunstakademie Münster zuständig. Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen des bildungswissenschaftlichen Studiums und gegebenenfalls für eine bildungswissenschaftliche Bachelorarbeit die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung gemäß § 7 bzw. mit Einschreibung in das Großfach Kunst an der Kunstakademie Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die fach- und schulformspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 3 Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern, beginnend mit dem Wintersemester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7
Bestandteile des Studiums

- (1) Das kooperative Bachelorstudium an der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität umfasst das Studium des Unterrichtsfaches Kunst und schulformabhängig gegebenenfalls das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder der Lernbereiche sprachliche und mathematische Grundbildung sowie das bildungswissenschaftliche Studium. Die weiteren Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Kunst. Die Regelungen zum zweiten Unterrichtsfach sowie zum bildungswissenschaftlichen Studium sind den entsprechenden Ordnungen der Westfälische Wilhelms-Universität Münster zu entnehmen.
- (2) Im Zentrum des Studiums an der Kunstakademie steht „die Kunst“. Diese findet als individueller Werkprozess in Produktion, Rezeption und Reflektion im Atelierstudium anhand der eigenen künstlerischen Arbeit statt. Theoretische Reflektion, Orientierung im historischen Feld der Kunst und Probleme der Vermittlung beginnen bereits in der Auseinandersetzung über die künstlerische Arbeit in den Klassen. Die notwendige Ergänzung und Begleitung durch die Kunstgeschichte bzw. Kunstwissenschaft, durch kunstbezogene Wissenschaften wie etwa Ästhetik und Kunstphilosophie sowie medien- und kulturwissenschaftliche Anteile sowie durch Kunstpädagogik und Kunstdidaktik, erweitern den Reflexions- und Handlungshorizont auf relevante übergeordnete Kontexte.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen in jedem Lernbereich / Fach den Erwerb von 42 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 44 Leistungspunkten, im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 64 Leistungspunkten sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 42 Leistungspunkten, im Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im 2-Fach-Studium in jedem Fach den Erwerb von 75 Leistungspunkten, im Ein-Fach Kunst-Bachelorstudiengang den Erwerb von 150 Leistungspunkten im Fach Kunst sowie im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des schulformbezogenen Bachelor Studiengangs für die bestandene Bachelorarbeit den

Erwerb von 10 Leistungspunkten voraus.

- (4) Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW) ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der Modulbeschreibungen des Faches Kunst gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) schließen die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein, ohne den Vorgaben der LZV NRW explizit zu entsprechen. In Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele kann von den Modulbeschreibungen gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) zur Integration der Leistungen nach Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 8

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die modulare Struktur des Bachelorstudiums folgt grundsätzlich einem zweiphasigen Aufbau. Auf die einjährige Orientierungsphase folgt die zweijährige Entwicklungsphase.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt und auf das jeweilige Studienziel bezogen sind. Module setzen sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen oder selbstorganisierten Studieneinheiten zusammen, die jeweils andere Lehr- und Lernformen praktizieren können. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Module sind jeweils einem der folgenden drei Kompetenzfelder zugeordnet:
- Künstlerisches Studium
 - Kunsthistorisch-kunstwissenschaftliches Studium
 - Ästhetisch-Kunstdidaktisches Studium

Je nach Schulform kann es Kombinationen oder Unterdifferenzierungen der beiden wissenschaftlichen Kompetenzfelder b. und c. geben.

- (4) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt. Sie bilden zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.

- (8) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: künstlerische Arbeiten / Darbietungen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungs-überprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den schulform-spezifischen Modulhandbüchern definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Sofern hiervon im Einzelfall abgewichen wird, gibt der/die Lehrende dies zu Beginn der Veranstaltung bekannt.“ Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (9) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsteilleistungen (§9 Absatz (1)) im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 9

Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss genau eine Gesamtprüfungsleistung zugeordnet sein. Diese kann als Modulprüfung oder Modulabschlussprüfung auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil bezogen sein. Sie kann sich aber auch aus mehreren Prüfungsteilleistungen oder Modulteilprüfungen zusammensetzen, die sich jeweils auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils beziehen.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsteilleistungen sind in den Modul-beschreibungen bzw. Modulhandbüchern geregelt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Modulhandbücher geben Auskunft über die Module, die für das Bestehen der (Gesamt-) Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der Lernbereiche oder in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Im Fach Kunst kann die Bachelorarbeit wahlweise im künstlerischen oder im kunst-wissenschaftlichen Bereich

absolviert werden. Die Bedingungen für eine Bachelorarbeit im Bereich des künstlerischen Studiums insbesondere hinsichtlich einer schulformspezifischen Differenzierung sind in den Modulhandbüchern geregelt.

Ein Thema für eine Bachelorarbeit im kunstwissenschaftlichen Bereich wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. Die kunstwissenschaftliche Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Das Thema der kunstwissenschaftlichen Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer gestellt, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas. Im Falle einer Bachelorarbeit im künstlerischen Bereich erfolgt lediglich eine Einverständniserklärung des jeweiligen betreuenden Künstlerlehrenden.
Die Zulassung zur Bachelorarbeit gegebenenfalls in Verbindung mit der Ausgabe des kunstwissenschaftlichen Themas erfolgt auf Antrag durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach dem 4. Semester erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss aller Orientierungsmodule des schulformbezogenen Studiengangs. Soll die Bachelorarbeit im künstlerischen Bereich absolviert werden, so muss mindestens ein Leistungsnachweis im Atelierstudium vorliegen und mindestens eines der beiden Entwicklungsgespräche des Moduls Künstlerischer Werkprozess – Entwicklung absolviert sein. Wird die Bachelorarbeit im kunstwissenschaftlichen Bereich erstellt, so muss das dem Kompetenzfeld (Kunstgeschichte-Kunstwissenschaft oder Ästhetik-Kunstdidaktik) zugeordnete Entwicklungsmodul mindestens zur Hälfte der Leistungspunkte absolviert sein.
- (4) Das Thema der kunstwissenschaftlichen Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Die Abgabe muss spätestens ein Jahr nach der Zulassung erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Monate verlängert werden.
Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich in einer elektronischen Fassung in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger einzureichen. Das Rektorat der Kunstakademie Münster kann nähere, zu veröffentlichende Regelungen zu Datenträger und -format treffen.
Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
Ferner hat die/der Studierende eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank abzugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das kunstwissenschaftliche Thema gestellt hat bzw. die/der betreuende Künstlerlehrende. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf vier Wochen für die Erstbegutachtung und 2 Wochen für die Zweitbegutachtung nicht überschreiten.

§ 12

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss nach § 13 bestellt für die prüfungsrelevanten Teilleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen / Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 57 KunstHG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den FachvertreterInnen.
- (3) Mündliche Teilprüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

- (4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Klassenzugang und künstlerischem Abschluss sowie zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt in unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 6 KunstHG.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen, von denen mindestens zwei Professor/innen sein müssen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (6) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine/ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden für den gleichen Studiengang an der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Münster werden auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden der für die Eignungsprüfung zuständigen Kommission anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Bereich der künstlerischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs mit dem Abschluss Freie Kunst (Akademiebrief/Diplom Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster erbracht worden sind, werden in vollem Umfang auf ein gegebenenfalls anschließend angestrebtes Studium des Unterrichtsfach Kunst in einem der schulformbezogenen Bachelorstudiengänge der Kunstakademie Münster angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen werden für die kunstwissenschaftlich-kunstdidaktischen Anteile des jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf Antrag des/der Studierenden nach Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich getroffenen Vereinbarungen (Äquivalenzabkommen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können nur bis zu einem Umfang von maximal 50% des Gesamtstudienvolumens angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer übertragen. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen

Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen, Qualifikationen bzw. erworbenen Kompetenzen enthalten, die mit den nachgewiesenen Leistungen erworben wurden.
- (9) Entscheidungen über Anträge auf Anerkennungen sind den Studierenden spätestens 3 Monate nach Antragstellung und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichlichen Notensystem erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung einbezogen.
- (11) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte ergibt.
- (12) Wird die beantragte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (13) § 55a KunstHG NRW bleibt unberührt.

§ 15

Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderten-beauftragte der Kunstakademie Münster zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fach- und schulformspezifischen Bestimmungen alle Module des Lehramtsstudiengangs im Unterrichtsfach Kunst sowie des an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angebotenen Studiums der Lernbereiche bzw. des zweiten Unterrichtsfachs - mit Ausnahme des Lehramtsstudiengangs im sogenannten Großfach Kunst - sowie den Bildungswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität, sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Kunst noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Module des künstlerischen Studiums werden nicht benotet. Prüfungsleistungen werden mit der Bewertung bestanden/nicht bestanden abgelegt. Die Nichtbenotung gewährleistet eine zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses offene künstlerische Entwicklung aller Studierenden.
- (2) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Bereich des wissenschaftlichen Studiums (siehe §8 Abs. (3)) sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (3) Für jedes kunstwissenschaftliche Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungs-relevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 4 zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungs-relevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die modulspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Aus den Noten der Module des Faches Kunst sowie gegebenenfalls aus den Modulen der jeweiligen Lernbereiche bzw. des weiteren Unterrichtsfaches und aus den Noten der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Aus den Noten der kunstwissenschaftlichen Module wird die Fachnote im Unterrichtsfach Kunst gebildet. Die schulformspezifischen Modulhandbücher regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Die Gewichtung entspricht jeweils dem Volumenanteil des Moduls am Gesamtvolumen des kunstwissenschaftlichen Studiums. Bei der Berechnung werden Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Faches Kunst, die Noten der Lernbereiche bzw. die Note des weiteren Unterrichtsfaches, die Note der bildungswissenschaftlichen Studien sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie gemäß § 7 Abs. 3 jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die schulformspezifische Gewichtung, in der die Fachnote in die Bachelorgesamtnote eingeht entspricht dem Gesamtvolumen der im Fach Kunst zu erbringenden Leistungspunkte. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

- (6) Der Gesamtnote (Zahlenwert) der Bachelorprüfung gemäß Absatz 5 sind im ECTS-Notensystem folgende Noten zugeordnet: Bei einem Wert von ECTS-Note ECTS-Grade

1,0 bis 1,5 excellent A
1,6 bis 2,0 very good B
2,1 bis 3,0 good C 22
3,1 bis 3,5 satisfactory D
3,6 bis 4,0 sufficient E
4,1 bis 5,0 fail FX/ F

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein gemeinsames Zeugnis der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms Universität Münster. In das Zeugnis wird mindestens aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Noten der Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche, die Note der Bildungswissenschaften und die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden seitens der Kunstakademie Münster vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
Die korrespondierende Unterschriftsbefugnis der Westfälischen Wilhelms Universität Münster regelt diese eigenverantwortlich.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein gemeinsames Diploma Supplement mit Transcript der Kunstakademie Münster und der Westfälischen Wilhelms Universität Münster ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert in Verbindung mit dem Transcript of records über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungs-relevanten Leistung beim Prüfungsamt der Kunstakademie Münster zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss, sowie Täuschungsversuche sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Täuschungsversuche können gemäß § 55 Abs. 5 S.2 und S.3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (5) Stellt der Erst- oder Zweitprüfer im Rahmen der Bewertung der Bachelorarbeit einen Täuschungsverdacht fest, so gibt er/sie hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab. Die/der Studierende erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung. Gibt die/der Studierende eine Täuschung zu, so wird nach Abs. 3 und Abs. 4 verfahren. Wird eine Täuschung abgestritten, überprüft der Erst- oder Zweitprüfer den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der/des Studierenden. Ändert der Prüfer seine Einschätzung, so wird die Bachelorarbeit gem. § 17 bewertet. Hält der Prüfer an seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die / der Studierende innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht er eine entsprechende Stellungnahme an den Prüfungsausschuss weiter, welcher die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet ob eine Täuschung vorliegt.

- (6) Wird ein Täuschungsversuch durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird diese Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin / dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten Hinweisen keine Überprüfung, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die/der Studierende zu informieren. Für substanziierte Anzeigen gilt für nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren Abs. 5 entsprechend. Ist das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen bzw. der Hochschulgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Prüfer zur Prüfung der Vorwürfe beauftragt, die nicht Erst- oder Zweitprüfer der Arbeit waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 5 entsprechend.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. § 21 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird im Einvernehmen mit der Westfälischen Wilhelms Universität Münster eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt.

§ 23
Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Eine Aberkennung erfolgt im Einvernehmen mit der Westfälischen Wilhelms Universität. Zuständig für die Entscheidung ist seitens der Kunstakademie Münster der Prüfungsausschuss.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011, 30.06.2015, 22.11.2016, 26.06.2018, 22.01.2019 und 07.05.2019.

- Fassung der 5. Änderungsordnung vom 07.05.2019 -